



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionale Handwerkskammertage
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abteilung: Soziale Sicherung
Ansprechpartner: Dr. Schubert
Tel.: +49 30 206 19-183
Fax: +49 30 206 19-59 183
E-Mail: dr.schubert@zdh.de

Rundschreiben 61/18

Berlin, 1. August 2018
Per E-Mail

Stellungnahme des ZDH zum Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserung und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Zusammenfassung

Der ZDH nimmt an der Anhörung zum Referentenentwurf RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz im Bundesministerium für Arbeit und Soziales teil.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben 58/18 vom 16. Juli 2018 haben wir Ihnen den Referentenentwurf für ein Gesetz über Leistungsverbesserung und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und –Stabilisierungsgesetz) zukommen lassen und um Stellungnahme gebeten.

Für die eingegangenen Anmerkungen bedanken wir uns. Anbei erhalten Sie die Stellungnahme des ZDH, die wir am Freitag, den 27. Juli 2018, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) übersandt haben. An der heutigen Anhörung im BMAS haben wir ebenfalls teilgenommen und wesentliche Punkte der Stellungnahme vorgetragen.

Der aktuelle Zeitplan sieht vor, dass sich das Kabinett mit dem Gesetz am 22. August befasst. Ziel ist laut Aussagen des BMAS in der heutigen Anhörung, das Gesetzgebungsverfahren im November/Dezember zu beenden. Das Inkrafttreten der Regelungen ist zum 1. Januar 2019 geplant.

Vereinsregisternummer:
VR 19836 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/51002

Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 487 809 (BLZ 100 500 00)
IBAN DE43 1005 0000 0013 4878 09
BIC/SWIFT BELADEVB33XXX

Berliner Volksbank
830 183 6008 (BLZ 100 900 00)
IBAN DE87 1009 0000 8301 8360 08
BIC/SWIFT BEVODEBB

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

Über das weitere Verfahren werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jan Dannenbring

gez. Dr. Marlene Schubert

Anlage



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

Stellungnahme

Zum Referentenentwurf eines RV-Leistungs- verbesserungs- und –Stabilisierungsgesetzes

Berlin, Juli 2018
Abt. Soziale Sicherung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
Im Detail	4
1. Einführung einer doppelten Haltelinie (Art. 1 Nr. 9, 13-16, 18, 19).....	4
Haltelinien benachteiligen Beitragszahler.....	4
Finanzielles Risiko aufgrund des langen Zeithorizonts	4
Aktuelle Regelung mit Prüfauftrag verbinden	5
Unklare Nachwirkung der doppelten Haltelinie nach 2025	5
2. Anhebung der Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten (Art. 1 Nr. 3, 12).....	5
Problematische Anreizwirkung der Leistungsausweitung.....	6
Rechenbeispiel	6
Verhaltensänderungen der Versicherten	6
Abschläge zumindest an vorzeitige Altersrenten angleichen	7
Abrupte Erhöhung führt zu Verwerfungen zwischen Bestands- und Neurentnern	7
Kaum Auswirkung auf Bedürftigkeit bei Erwerbsminderungsrentnern	8
Grundsatz Reha vor Rente muss gestärkt werden	8
Medizinische Versorgung bei psychischen Erkrankungen verbessern	8
3. Ausweitung der Mütterrente (Art. 1 Nr. 2,11, 20 – 22).....	9
Mütterrentenkosten entsprechen einem Beitrag in Höhe von 0,7 Prozentpunkten	9
Steuerfinanzierung erforderlich	10
Ungleichbehandlung nach Kinderzahl zweifelhaft.....	10
Angleichung der Mütterrente auf drei Jahre für Alle nur eine Frage der Zeit.....	11
Rentenrechtliche Ungleichbehandlung auch zum Nachteil von Jüngeren	11
4. Einführung eines Einstiegsbereichs von 450 bis 1.300 Euro (Art. 1 Nr. 4, 10, 17 und Art. 3 Nr. 1-3)	11
Beitragsfinanzierte Hochwertung bei der Rente abzulehnen.....	12
Fragwürdige Umverteilungseffekte	12
Einstiegsbereich der falsche Weg zur Entlastung	12
Bürokratische Last für Arbeitgeber steigt.....	13
Neuregelung der Gleitzone zur Anhebung Minijobgrenze nutzen.....	13
Einsperreffekt an Minijob-Grenze glätten	14

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Zusammenfassung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales legt mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und – Stabilisierungsgesetz ein Rentenpaket mit umfassenden Leistungsausweitungen zu Lasten der Beitrags- und Steuerzahler vor. Der ZDH lehnt die geplanten Leistungsausweitungen daher ab. Sie werden dazu führen, dass der Beitragssatz schneller ansteigt als ohne Leistungsausweitungen.

Gleichzeitig stellen die geplanten Maßnahmen mitnichten gezielt besonders bedürftige Rentner besser, sondern verteilen Leistungsausweitungen nach dem Gießkannenprinzip. Da diese Leistungsausweitungen bereits kurzfristig, aber dauerhaft hohe Kosten – etwa bei der Mütterrente – oder zeitverzögert ansteigend und in möglicherweise deutlich höherem Umfang als im Entwurf geschätzt – wie etwa bei der Erwerbsminderungsrente und der doppelten Haltelinie – entfalten, belasten die Kosten vor allem heutige und künftige Beitragszahler. Insbesondere bei gesamtgesellschaftlich motivierten Maßnahmen, wie die Ausweitung der Anerkennung der Mütterrentenjahre für Kinder, die vor 1992 geboren wurde, muss daher eine vollständige Finanzierung über Steuermittel und nicht über Beiträge erfolgen.

Mit dem jetzt geplanten Rentenpaket verliert die Politik den demographischen Wandel endgültig aus dem Blick. Wenn die Generation der Baby-Boomer ab den frühen 20er Jahren in Rente geht, wird das umlagefinanzierte System zunehmend unter Druck geraten. Ein ausgewogener demographieorientierter Ansatz muss aber

die Belastungen für die Generationen gleichermaßen im Blick behalten.

Die in der vergangenen und aktuellen Legislaturperiode beschlossenen sachlich nicht notwendigen Leistungsausweitungen, wie die Mütterrente oder die abschlagfreie Rente ab 63, aber z. B. auch die jetzt geplante doppelte Haltelinie stellen eine Abkehr der zukunftsorientierten, vernünftigen und die Lasten gerecht verteilenden Rentenpolitik des ersten Jahrzehnts der 2000er Jahre dar. Nicht nur sind diese Maßnahmen eine unnötige zusätzliche Belastung, sie können vor allem aus Vertrauensschutzgründen nicht mehr rückgängig gemacht werden, wenn die Belastungen aufgrund des demographischen Wandels nochmals deutlich steigen.

Mit einer Zahl von etwa 20 Millionen stellt die Generation der Rentner eine zunehmend wichtige Wählergruppe dar. Insofern sind viele der letzten und der jetzt geplanten Leistungsausweitungen reine Klientelpolitik, die im Übrigen auch sämtlich nicht geeignet sind, zielgenau gegen Altersarmut zu wirken. In der Öffentlichkeit wird aber häufig der Eindruck erweckt, Bedürftigkeit im Alter sei ein drängendes Problem. Die aktuelle Rentnergeneration ist allerdings mit einer Grundsicherungsquote von nur 3,1 Prozent eher selten betroffen im Vergleich zu einer entsprechenden Quote von 9,5 Prozent in der Gesamtbevölkerung¹.

Für die gegenwärtigen Rentner besteht hier also kein akuter Handlungsbedarf, gleichwohl wäre es sehr wichtig, wenn die heutigen Arbeitnehmer

¹ Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2017): Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik.

mehr ergänzende Vorsorge betreiben würden, denn erst in den kommenden Jahrzehnten werden voraussichtlich mehr Menschen im Alter bedürftig sein. Stabile Beitragssätze zur gesetzlichen Rentenversicherung würden hier Spielraum schaffen, der aber leider aufgrund der umfangreichen Leistungsausweitungen zugunsten der heutigen Rentner nicht in nötigem Umfang entsteht.

Im Detail

1. Einführung einer doppelten Haltelinie (Art. 1 Nr. 9, 13-16, 18, 19)

Der Referentenentwurf sieht die Einführung einer doppelten Haltelinie in der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum Jahr 2025 vor: 48 Prozent hinsichtlich der Rentenniveaus und 20 Prozent bezüglich des Beitragssatzes. Hierbei handelt es sich um einen erheblichen neuerlichen Eingriff in die Rentenformel, da der Rentenwert (Netto-Standardrentenniveau vor Steuern) nunmehr 48 Prozent nicht mehr unterschreiten darf. Aktuell gelten gesetzlich analog noch die Werte von 46 Prozent beim Rentenniveau bis 2020 und beim Beitragssatz von 20 Prozent bis 2020 (§ 154 Abs. 3 Nr. 1 und 2).

Die Kosten für diese Maßnahme stehen noch nicht fest, da sie zahlreichen unsicheren Faktoren unterliegt. Gleichwohl wird der Bund von 2022 bis 2025 Sonderzahlungen von 500 Mio. Euro pro Jahr an die Rentenversicherung als „Finanzierungssockel“ leisten. Laut Berechnungen des Max-Planck-Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik² dürfte die Haltelinie für das Rentenniveau bereits 2023 rein rechnerisch unterschritten und zwei Jahre später der Beitragssatz

von 20 Prozent überschritten werden. Hierdurch könnte bereits im Jahr 2025 ein zusätzlicher Finanzbedarf in Höhe von ca. elf Milliarden Euro entstehen. Insofern dürften die vorgesehenen Sonderzahlungen nur einen kleinen Teil der Kosten abdecken.

Haltelinien benachteiligen Beitragszahler

Die Festlegung der Haltelinien von 48 Prozent für das Rentenniveau – und damit quasi das heutige Rentenniveau – und 20 Prozent für den Beitragssatz – der heutige Beitragssatz liegt allerdings bei 18,6 Prozent – ist ein „ungerechter“ Sicherungsansatz. Darf das Rentenniveau nicht unter das heutige Niveau sinken, wird diese Garantie zunächst durch einen Beitragssatzanstieg von 1,4 Prozentpunkten „erkauft“. Erst danach werden Steuermittel für die Einhaltung der Grenzen eingesetzt. Für eine ausgewogene doppelte Haltelinie müssten daher grundsätzlich Rentenniveau und Beitragssatz auf heutigem Niveau eingefroren werden.

Insofern sind Begünstigungen und Belastungen durch die doppelte Haltelinie sehr unausgewogen.

Finanzielles Risiko aufgrund des langen Zeithorizonts

Ungewöhnlich ist auch der für die Art der Maßnahme zugrunde liegende lange Zeithorizont von (zunächst) sieben Jahren. In dieser Zeit sind durchaus sehr abweichende Entwicklungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen denkbar, die auch zu deutlich höheren Kosten der Maßnahme führen können als im Gesetz veranschlagt. Die in den letzten Jahren durchgehend positive wirtschaftliche Entwicklung kann auch in Anbetracht internationaler Risiken ein Ende finden. Insofern besteht durchaus die Gefahr, dass die doppelte Haltelinie zu deutlich höheren Kosten als derzeit erwartet führt.

² Pressemitteilung vom 24. April 2018: Zu den Kosten der doppelten Haltelinie, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik Munich Center for the Economics of Aging (MEA).

Aktuelle Regelung mit Prüfauftrag verbinden

Daher wäre es grundsätzlich besser, die aktuellen Zielvorgaben für 2020 (46 Prozent Rentenniveau und 20 Prozent Beitragssatz) und 2030 (43 Prozent Rentenniveau und 22 Prozent Beitragssatz) als gesetzliche Vorgabe beizubehalten. Darüber hinaus könnten, wie im Referentenentwurf als Alternative zur Einführung der doppelten Haltelinie diskutiert (S. 21-22, S. 3 Buchstabe C), entsprechende Zielgrößen als Prüfklausel normiert werden. In einer wirtschaftlichen Schieflage wäre es dann einfacher, von dem 48-Prozent-Ziel abzuweichen.

Unklare Nachwirkung der doppelten Haltelinie nach 2025

Unklar sind die Nachwirkungen der jetzt geplanten doppelten Haltelinie für die Jahre nach 2025. Zwar sollen weiterhin für 2030 die bisherigen Grenzen von 43 Prozent für das Rentenniveau und 22 Prozent für den Beitragssatz gelten (s. § 154 Abs. 3 Nr. 1 und 2 - neu), obgleich ebenfalls darauf hingewiesen wird, dass diese Werte Gegenstand der einberufenen Rentenkommission sein sollen.

Vor allem aber wird im Referentenentwurf ausgeführt, dass die ggf. höheren Rentenwertsteigerungen zur Sicherung des Niveaus von 48 Prozent nach 2025 fortbestehen werden, also Nachwirkung erzeugen. Gleiches ergibt sich aber für den Beitragssatz nicht. Die Garantie im Sinne einer steuerlichen Zuschusspflicht ist aber bis 2025 befristet. Daher könnten nach aktuellem Stand die dauerhaft höheren Kosten für das Rentenniveau ab 2026 auch allein aus Beitragsmitteln finanziert werden. Dies ist auch deshalb besonders problematisch, da ja überhaupt erst ab 2025 mit erheblichen Belastungen zu rechnen ist – selbst wenn das Rentenniveau ab dem Zeitpunkt wieder sinken darf.

Keinesfalls darf aber das dauerhaft höhere Rentenniveau nach 2025 zu einem längerfristig höheren Beitragssatz führen, wie auf S. 25 des Referentenentwurfs ausgeführt wird. Damit wäre die doppelte Haltelinie letztlich nur eine einfache Haltelinie, nämlich zugunsten der Rentner und zu Lasten der Beitragszahler. Daher muss gesetzlich fixiert werden, dass die durch die Haltelinie beim Rentenniveau verursachten Kosten oberhalb eines Beitragssatzes von 20 Prozent dauerhaft über Steuermittel zu finanzieren sind.

2. Anhebung der Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten (Art. 1 Nr. 3, 12)

Die Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten soll 2019 zunächst in einem Schritt von derzeit 62 Jahre und drei Monaten auf 65 Jahre und 8 Monate und damit auf die aktuelle Regelaltersgrenze angehoben werden. Danach wird die Zurechnungszeit analog zur Regelaltersgrenze bis 67 Jahre im Jahr 2031 angehoben. Damit werden Erwerbsminderungsrentner ab 2019 so gestellt, als hätten sie bis zur jeweiligen Regelaltersgrenze gearbeitet.

Mit der jetzt vorgesehenen Erhöhung der Zurechnungszeit wird die 2017er Reform, die ebenfalls von der Großen Koalition beschlossen wurde, und die eine schrittweise Anhebung der Zurechnungszeit auf 65 Jahre bis 2024 vorsah, komplett überholt.

Als Begründung für die vorgelegten weiteren Leistungsverbesserungen bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach den bereits 2014 (Anhebung der Zurechnungszeit von 60 auf 62 Jahre und der Verbesserung bei der Vergleichsbewertung bei vorangegangener Krankheit) und der 2017 beschlossenen Verbesserungen führt das BMAS lediglich das sehr allgemeine Ziel der „besseren Absicherung“ an.

Der ZDH lehnt die jetzt vorgesehene weitere Leistungsausweitung ab. Die Wirkungen der Reform von 2017 sollten abgewartet werden.

Problematische Anreizwirkung der Leistungsausweitung

Für eine so folgenreiche und umfassende Leistungsausweitung, für die immerhin bis zum Jahr 2025 Kosten von insgesamt 4,3 Mrd. Euro veranschlagt werden, ist das Ziel der „besseren Absicherung“ äußerst allgemein gehalten. Damit kann quasi jede beliebige Leistungsausweitung begründet werden. Im Vergleich zu der 2017 beschlossenen Verbesserung bei Erwerbsminderungsrenten, die vom ZDH trotz der hohen Kosten für angemessen gehalten wurde, führt die jetzt geplante Leistungsausweitung häufig zu einer Besserstellung von Erwerbsminderungsrentnern im Vergleich zu Altersrentnern, insbesondere zu denen, die vorzeitig mit Abschlägen in Rente gehen. Die hiervon ausgehenden negativen Anreizwirkungen können zu einer Welle von Anträgen, insbesondere älterer Arbeitnehmer, führen, die damit vorzeitig und ohne finanzielle Einbußen in Rente gehen könnten.

Rechenbeispiel

Ein Versicherter bezieht ab 2019 im Alter von 64 Jahren und 2 Monaten eine volle Erwerbsminderungsrente. Diese ist dann abschlagfrei. Zusätzlich wird ihm eine Zurechnungszeit bis zum Alter von 65 Jahren und 8 Monaten anerkannt.

Nimmt ein Versicherter 2019 mit derselben Versicherungsbiographie hingegen eine Altersrente mit Abschlägen in Anspruch, so muss er nicht nur 5,7 Prozent Abschläge in Kauf nehmen,³ sondern ihm „fehlt“ auch die Zurechnungszeit auf das Alter von 65 Jahren und 8 Monate.

³ Annahme: Der Versicherte erfüllt nicht die Voraussetzungen für die abschlagfreie Rente ab 63 bzw. 65 Jahren.

Bei einem Rentner mit 43 Versicherungsjahren und entsprechend 43 Entgeltpunkten in Höhe von 32,94 Euro (2019) läge die Erwerbsminderungsrente um gut 128 Euro und damit ca. 10% höher als die Altersrente – trotz gleichem Versicherungsverlauf und gleicher Beiträge!⁴

Verhaltensänderungen der Versicherten

Bei Arbeitnehmern nahe der Regelaltersgrenze ist es oftmals schwierig, die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Erwerbsminderungsrente medizinisch korrekt zu beurteilen, da bei älteren Menschen häufig eine Reihe von Erkrankungen zusammen kommt. Je großzügiger Erwerbsminderungsrenten ausgestaltet sind, umso häufiger werden sie beansprucht bzw. beantragt, wie Erfahrungen aus der Vergangenheit und auch aus anderen Ländern zeigen.

Es ist daher davon auszugehen, dass mit den erheblichen Leistungsverbesserungen auch die Zahl der Anträge, vor allem älterer Versicherter, deutlich zunimmt und letztlich auch die Zahl der gewährten Erwerbsminderungsrenten. Daher dürften die im Referentenentwurf veranschlagten Kosten, die offenbar Verhaltensänderungen der Versicherten nicht berücksichtigen, deutlich höher als bei 4,3 Mrd. Euro bis 2025 liegen. Dem muss durch eine strengere Vorgehensweise bei der Prüfung der Voraussetzungen entgegen gewirkt werden, um auch tatsächlich nur in berechtigten Fällen Leistungen zu gewähren.

⁴ Altersrente: 42 Entgeltpunkte in 42 Versicherungsjahren, Höhe des Entgeltpunktes betrage im Jahr 2019 32,94 Euro (Modellberechnungen der Deutschen Rentenversicherung, Stand: 04/2018). Abschläge werden in Höhe von 5,7% fällig – es ergibt sich eine monatliche Rente vor Abzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen und Steuern in Höhe von **1.304,62 Euro**. Bei demselben Versicherungsverlauf bei voller Erwerbsminderungsrente fallen keine Abschläge an, aber eine Zurechnungszeit im Umfang von 1,5 Jahren, bewertet mit den durchschnittlichen persönlichen Entgeltpunkten pro Jahr in Höhe von 32,94 Euro – es ergibt sich eine monatliche Rente in Höhe von **1.432,89 Euro**.

Abschläge zumindest an vorzeitige Altersrenten angleichen

Das obige Rechenbeispiel zeigt, dass eine Anhebung der Zurechnungszeit auf die geltende Regelaltersgrenze für sich genommen eine nicht zu rechtfertigende Besserstellung gegenüber anderen Rentnern bedeutet, insbesondere denen, die vorzeitig mit Abschlägen in den Ruhestand gehen.

Zwar liegt der Anteil der Rentner, die mit Abschlägen in Rente gehen, derzeit „nur“ bei ca. einem Viertel. Er dürfte jedoch ohne die Regelung zur abschlagfreien Rente ab 63, die bisher schon ca. eine Millionen Arbeitnehmer in Anspruch genommen haben, deutlich höher liegen. Denn in den Jahren zwischen 2002 und 2011 haben im Schnitt die Hälfte aller Neurentner Abschläge in Kauf genommen. Auch ist zu erwarten dass mit Anstieg der Regelaltersgrenze der Anteil der Arbeitnehmer, die vorzeitig in Rente – vielleicht auch nur ein Jahr – gehen, nicht sinkt, auch wenn insgesamt eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit zu beobachten ist.

Da sich schon durch die Zurechnungszeit erhebliche Vorteile ergeben, sollten zumindest die Abschläge für Erwerbsminderungsrenten zu keinem Zeitpunkt niedriger sein als die maximalen Abschläge für vorzeitige Altersrenten. Liegt die Regelaltersgrenze erst einmal bei über 66 Jahren, wären die maximalen Abschläge bei einer vorzeitigen Altersrente mit 63 in jedem Fall höher als bei einer Erwerbsminderungsrente, da sie dort auf maximal 10,8 Prozent und somit drei Jahre begrenzt sind. Aus diesen Gründen muss der Abschlag bei Erwerbsminderungsrenten ab dem Jahr 2024 auch analog erhöht werden, damit er 2031 bei Erreichen der Regelaltersgrenze mindestens die Höhe der Abschläge bei Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersrente erreicht, um hinsichtlich der Abschläge einer Ungleichbehandlung mit Altersrentnern entgegen-

gen zu wirken. Demnach muss auch der Abschlag auf Erwerbsminderungsrenten auf mindestens vier Jahre bzw. 14,4 Prozent steigen.

Abrupte Erhöhung führt zu Verwerfungen zwischen Bestands- und Neurentnern

Grundlegend falsch ist außerdem, die Zurechnungszeit auf einen Schlag in diesem erheblichen Umfang zu erhöhen. Eine Erhöhung um drei Jahre und fünf Monate von aktuell 62 Jahren und drei Monaten im Jahr 2018 auf 65 Jahre und acht Monate im Jahr 2019 führt zu erheblichen Verwerfungen zwischen Bestands- und Neurentnern in Erwerbsminderung. Ausgehend von einem Durchschnittsverdiener West steigt die Erwerbsminderungsrente mit gleicher Versicherungsdauer um etwa 97 Euro (inklusive Abschläge ohne Berücksichtigung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und Steuern).

Dies dürfte bei Erwerbsminderungsrentnern, die bereits vor 2019 ihre Rente bewilligt bekamen, zu erheblichem und nachvollziehbarem Unmut führen. Die Unzufriedenheit ob der Ungleichbehandlung – auch wenn diese rechtlich zulässig ist – wird zu einer neuen Welle an Forderungen führen, damit das dann geltende Recht auf die Bestandsfälle ausgeweitet wird.

Einer solchen Entwicklung war in der Reform 2017 durch die schrittweise Anhebung der Zurechnungszeit um maximal sechs Monate pro Jahr klug entgegen gewirkt worden. Daher sollte jetzt – auch aus Kostengründen – eine schrittweise Anhebung der Zurechnungszeit zugrunde gelegt werden, selbst wenn diese schließlich eine höhere Zurechnungszeit vorsieht als die Reform von 2017.

Kaum Auswirkung auf Bedürftigkeit bei Erwerbsminderungsrentnern

Zweifellos stellen die Erwerbsminderungsrentner zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Gruppe dar, die in höherem Ausmaß zusätzlich auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen ist als Altersrentner. Der Anteil der Empfänger von ergänzenden Grundsicherungsleistungen unter Erwerbsminderungsrentnern liegt derzeit bei 15 Prozent und damit deutlich über dem der Altersrentner insgesamt mit gegenwärtig 3,1 Prozent.

Tatsächlich liegen aber die durchschnittlichen Zahlbeträge im Bestand bei Altersrenten im Vergleich zu vollen Erwerbsminderungsrenten nur geringfügig höher.⁵ Allerdings ist die Bandbreite der Zahlbeträge – bei Altersrenten und bei Erwerbsminderungsrenten – erheblich.

Die Ursachen für die z. B. im Vergleich zu Mitte der 90er Jahre mittlerweile niedrigeren Erwerbsminderungsrenten liegen jedoch nicht im Rentenrecht begründet. Es zeigt sich, dass sich die Versicherungsverläufe bei den Zugängen zu Erwerbsminderungsrenten in den vergangenen Jahrzehnten stark verändert haben. Die gesunkenen Rentenzahlbeträge sind demnach vor allem auf ein niedrigeres Zugangsalter und eine vermehrte Inanspruchnahme von Versicherten mit einer deutlich niedrigeren Zahl an Entgeltpunkten aus Beitragszeiten und weniger Versicherungsjahren zurückzuführen. Erwerbsgeminderte weisen heute längere Zeiten der Arbeitslosigkeit auf – mit entsprechenden Folgen für die Höhe der Erwerbsminderungsrente.

Zudem nimmt ein hoher Anteil der Erwerbsgeminderten die Rente unmittelbar aus dem Leis-

tungsbezug nach dem SGB II in Anspruch, während der Anteil derjenigen, die eine Erwerbsminderungsrente unmittelbar aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung hinaus in Anspruch nehmen deutlich gesunken ist.⁶

Grundsatz Reha vor Rente muss gestärkt werden

Da die erhebliche Besserstellung von Beziehern von Erwerbsminderungsrenten deutliche Anreize zur Inanspruchnahme dieser Rentenart aussenden wird, muss eine missbräuchliche Inanspruchnahme umso dringender ausgeschlossen werden, je großzügiger die Leistungen ausgestaltet sind. Daher muss stärker als bisher der Fokus auf eine systematische Rehabilitation gelegt werden. In diesem Zusammenhang muss die dauerhafte und volle Erwerbsminderungsrente stets die letzte Option sein.

Medizinische Versorgung bei psychischen Erkrankungen verbessern

Dabei muss künftig ein Fokus auf dem Bereich der psychischen Erkrankungen liegen. Der Anteil der Erwerbsminderungsrenten mit der Diagnose psychischer Krankheiten und Verhaltensstörungen (inkl. Sucht) ist in den letzten 20 Jahren rasant angestiegen und liegt mittlerweile bei ca. 40 Prozent. Im gleichen Zeitraum sind bei den anderen früher dominierenden Erkrankungen für einen Erwerbsminderungsrentenzugang, namentlich Muskel-Skelett-Erkrankungen und Herz-Kreislauf-Erkrankungen, sinkende Zugangszahlen zu verzeichnen. Eine bessere medizinische Vorsorge und Reha zeigen hier offenbar langfristig Erfolg.

⁵ Der durchschnittliche Zahlbetrag einer vollen Erwerbsminderungsrente lag 2015 für den Bestand in den alten Bundesländern bei 745 Euro, der durchschnittliche Zahlbetrag der Altersrente hingegen bei 787 Euro. In den neuen Bundesländern lag er bei 756 Euro bzw. 964 Euro. Quelle: Rente 2015. Statistik der Deutschen Rentenversicherung.

⁶ Anteile Beanspruchung direkt aus dem SGB II-Leistungsbezug: bei Männern von 40,5 Prozent 1996 auf 58,2 Prozent 2011 gestiegen. Beanspruchung direkt aus versicherungspflichtiger Beschäftigung: bei Männern von 58,2 Prozent 1996 auf 40,5 Prozent 2011 gesunken. K. Kaldybajewski, E. Kruse: Erwerbsminderungsrenten im Spiegel der Statistik der gesetzlichen Rentenversicherung, in RVaktuell 8/2012, S. 206-216.

Die Versorgung im Gesundheitssystem und (frühe) Reha müssen daher bei psychischen Erkrankungen verbessert werden. Im Verhältnis zu den Zugangszahlen zur Erwerbsminderungsrente werden nämlich deutlich weniger Leistungen zur medizinischen Reha bei psychischen Erkrankungen durchgeführt als z. B. bei Muskel-Skelett-Erkrankungen. 36 Prozent der abgeschlossenen Reha-Leistungen wurden 2013 bei Muskel-Skelett-Erkrankungen durchgeführt, nur 21 Prozent zur Diagnose psychischer Erkrankungen. Gleichwohl stehen 83 Prozent der Rehabilitanden nach Abschluss einer medizinischen Reha zur Behandlung psychischer Erkrankungen wieder dem Erwerbsleben zur Verfügung.

Die Rentenversicherung identifiziert dabei als Problem, dass Patienten mit psychischen Erkrankungen viel zu lange auf eine Behandlung warten. Nur zehn bis 20 Prozent wurden laut Rentenversicherung innerhalb der ersten zwölf Monate nach Erstdiagnose behandelt.

Bei psychischen Störungen wird ein Reha-Antrag häufig erst in einem bereits chronischen Stadium der Erkrankung gestellt. Liegt bereits ein Erwerbsminderungsrentenantrag vor, kommt ein Rehabilitationsangebot nach Aussage der Rentenversicherung in der Regel zu spät. Alle Akteure des Gesundheitswesens müssen daher eng kooperieren und das ihre tun, um Menschen mit psychischen Störungen rechtzeitig eine geeignete Behandlung anzubieten.

Daher bedarf es vor allem einer deutlichen Verbesserung der medizinischen Versorgung psychisch Erkrankter und einer besseren Vernetzung von Akteuren im Gesundheitswesen. Reha-Anträge müssen deutlich früher im Krankheitsverlauf gestellt werden und nicht erst nach langen Zeiten der Arbeitsunfähigkeit.

3. Ausweitung der Mütterrente (Art. 1 Nr. 2,11, 20 – 22)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sieht im vorliegenden Entwurf eine weitere Ausweitung der so genannten „Mütterrente“ für die Eltern von vor 1992 geborenen Kindern vor. Bereits zum 1. Juli 2014 war für die Erziehung von vor 1992 geborenen Kindern die rentenrechtliche Anerkennung solcher Zeiten um ein Jahr erhöht und damit verdoppelt worden. Die jährlichen Kosten belaufen sich auf ca. 6,6 Mrd. Euro pro Jahr und sind weitgehend dem Beitragszahler aufgebürdet worden. Damit wurde aus Sicht der Befürworter der „Mütterrente“ die Gerechtigkeitslücke zu Eltern, die nach 1992 Kinder erzogen haben und pro Kind drei Jahre anerkannt bekommen, ein Stück weit geschlossen. Sehr richtig weist aber der Referentenentwurf auch darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht diese bessere Berücksichtigung ab 1992 nicht beanstandet hat.

Nun sollen solche Eltern einen dritten Entgeltpunkt für die Kindererziehung anerkannt bekommen, die insgesamt mindestens drei Kinder erzogen haben. Alle Eltern, die nur ein oder zwei Kinder erzogen haben erhalten hingegen weiterhin zwei Entgeltpunkte pro Kind anerkannt. Somit liegen die Kosten, die auch dieses Mal die Beitragszahler tragen sollen, niedriger als für die 2014 beschlossene Leistungsausweitung, jedoch immer noch bei voraussichtlich 3,7 Mrd. Euro pro Jahr.

Mütterrentenkosten entsprechen einem Beitrag in Höhe von 0,7 Prozentpunkten

Damit lägen die Gesamtkosten für die Ausweitung der Mütterrenten bei über 10 Mrd. Euro pro Jahr, und sie sind weitgehend von den Beitragszahler aufzubringen. Sie betragen damit allein zwischen 2019 und 2025 ca. 60 Mrd. Euro. Erst beginnend 2019 soll der Bundeszuschuss um

ca. 400 Mio. Euro erhöht werden, was nur einem Bruchteil der Leistungen entspricht. Außerdem ist zu bedenken, dass diese Leistungsausweitungen sehr lange – bis deutlich nach 2050 – finanziell wirksam sein werden.

Wäre auf die Einführung der Leistungsausweitung bei der Mütterrente komplett verzichtet worden, könnte der Beitragssatz zur Rentenversicherung dauerhaft niedriger liegen und zwar um ca. 0,7 Prozentpunkte.⁷

Steuerfinanzierung erforderlich

Zentrales Anliegen des personal- und lohnintensiven Handwerks und damit als Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die mit ihren Beiträgen die Kosten tragen müssen, ist daher, dass diese zusätzlichen Erziehungszeiten, so eine Anerkennung politisch gewollt ist, konsequent über Steuermittel finanziert werden. Die rentensteigernde Wirkung von Kindererziehung ist eine originär gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die daher über das allgemeine Steueraufkommen zu finanzieren ist, wie dies auch gegenwärtig für die aktuellen Kindererziehungszeiten gemäß § 177 SGB VI erfolgt.

Ungleichbehandlung nach Kinderzahl zweifelhaft

Die geplante Ungleichbehandlung von Müttern bei der Ausweitung der „Mütterrente“ für vor 1992 geborene Kinder in Abhängigkeit von der Zahl der Kinder ist höchst zweifelhaft. Damit werden Erziehungsleistungen in höchst unterschiedlichem Maße honoriert und die Erziehung pro Kind unterschiedlich bewertet. Es ist zu erwarten, dass dies rechtlich beanstandet wird.

Auch moralisch ist die Begründung im Gesetz kritisch zu bewerten, nach der „Erziehende El-

ternteile mit mehr als zwei Kindern (...) zudem durch ihren generativen Beitrag im besonderen Maße zur Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung beigetragen (haben)“. Da bei weitem nicht alle Menschen Beitragszahler zur gesetzlichen Rentenversicherung werden, sondern auch z. B. Beamte sind, in Versorgungswerken versichert oder nichtversicherte Selbstständige oder auch überhaupt nicht erwerbstätig sein können, ist diese Begründung nicht haltbar.

Gleichzeitig bewerten die Kindererziehungszeiten bereits proportional pro Kind. Nun soll die Bewertung überproportional erfolgen, d. h. dass bei drei Kindern neun Erziehungsjahre anerkannt werden, bei zwei Kindern aber nur vier. Der Unterschied von sechs Jahren Mütterrente entspricht derzeit immerhin einem monatlichen Zahlungsbetrag in Höhe von 192 Euro. Mit dieser Begründung wäre es daher ein besserer Kompromiss, ein drittes Erziehungsjahr ab dem dritten Kind auch nur für jedes weitere als zwei Kindern anzuerkennen. Eine vergleichbare Ausgestaltung findet sich im Übrigen auch beim Kindergeld, das jeweils ab dem dritten und dem vierten Kind einen höheren Betrag vorsieht

Wird die in diesem Gesetz enthaltene Begründung konsequent weitergedacht, könnte daraus im Übrigen abgeleitet werden, dass Alleinerziehende stets die doppelte Erziehungsleistung erbracht haben und daher bereits spätestens ab zwei Kindern eine Anerkennung von drei Mütterjahren pro Kind gerechtfertigt wäre.

Ebenso unzutreffend ist das angeführte Argument, nach dem erziehende Elternteile besonders bei mehr als zwei Kindern nicht oder nur eingeschränkt erwerbstätig sein konnten und daher keine oder nur geringe Rentenansprüche aufgrund von Erwerbstätigkeit erwerben konnten. Zumindest in den neuen Bundesländern war die Kinderbetreuung hervorragend ausgebaut,

⁷ Annahme: Ein Beitragssatzpunkt zur Rentenversicherung entspricht derzeit ca. 13,95 Mrd. Euro.

und es erfolgte regelmäßig eine zeitnahe Rückkehr der - zumeist Mütter - in den Beruf.

Angleichung der Mütterrente auf drei Jahre für Alle nur eine Frage der Zeit

Vor diesem Hintergrund wäre der zwischenzeitlich diskutierte Vorschlag der Anerkennung eines weiteren halben Entgeltpunktes für alle vor 1992 geborenen Kinder der zweifellos gerechtere und rechtssicherere Weg gewesen. Gleichwohl wäre dann, wie auch mit der gegenwärtig geplanten Regelung zu erwarten, dass diese nicht Bestand haben wird. Nach wie vor dürfte aus Sicht von Einigen damit eine gefühlte „Gerechtigkeitslücke“ bestehen, die es zu schließen gilt. Daher ist zu erwarten, dass es zeitnah zu Forderungen nach einer Anhebung der Entgeltpunkte für Erziehungszeiten vor 1992 auf drei Jahre für alle kommt.

Rentenrechtliche Ungleichbehandlung auch zum Nachteil von Jüngeren

Wie schon bei der Anhebung der „Mütterrente“ um ein Jahr 2014 angeführt, handelt es sich bei der Ungleichbehandlung der Anerkennung von Erziehungszeiten um ein rentenrechtlich übliches Instrument, dem im konkreten Fall die Abschaffung anderer begünstigender Regelung ab 1992 entgegenstand. Denn es existieren noch weitere Regelungen, mit denen insbesondere Mütter bis 1992 rentenrechtlich bessergestellt werden. So wird die Rente nach Mindestentgeltpunkten für Versicherungszeiten vor 1992 geleistet, indem geringere Rentenanwartschaften aufgestockt werden. Diese Regelung stellt vor allem für teilzeitbeschäftigte Mütter bis 1992 eine maßgebliche Besserstellung dar.

Auch wurde ab 1991 bis 2009 schrittweise die rentensteigernde Wirkung von Schul- und Ausbildungszeiten (Studium) von maximal 13 Jahren auf Null abgebaut. Versicherten, die nach 2009

in Rente gehen, werden maximal acht Jahre Wartezeit ohne jegliche rentensteigernde Wirkung angerechnet.

Auch sinkt das Standardrentenniveau der gesetzlichen Rentenversicherung vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, was ebenfalls ältere Rentenjahrgänge systematisch begünstigt.

4. Einführung eines Einstiegsbereichs von 450 bis 1.300 Euro (Art. 1 Nr. 4, 10, 17 und Art. 3 Nr. 1-3)

Die Gleitzone, wie wir sie heute in einem Bereich beginnend oberhalb von 450 Euro und endend bei 850 Euro kennen, soll abgeschafft werden. Sie wird künftig als „Einstiegsbereich“ bezeichnet und beginnt ebenfalls bei 450 Euro und endet bei 1.300 Euro. Wie dieser neue Einstiegsbereich konkret ausgestaltet sein wird – wie hoch der Arbeitnehmerbeitrag innerhalb dieser Zone sich gestaltet – bleibt im Referentenentwurf allerdings offen.

Im Vergleich zur jetzigen Gleitzone wird aber ein wesentlicher und für die Beitragszahler der Rentenversicherung wichtiger Unterschied eingeführt: Besteht zwar aktuell in der Gleitzone in allen Bereichen der Sozialversicherung Versicherungspflicht, so bewirkt der niedrigere Arbeitnehmeranteil zumindest auf der Leistungsseite auch niedrigere Leistungsansprüche, wenn es sich um lohnabhängige Leistungen handelt, wie die Rente oder das Arbeitslosengeld.

Damit wird quasi auch die aktuelle Regelung in § 163 Abs. 10 Satz 6 obsolet, nach der ein Arbeitnehmer schriftlich erklären kann, dass er den vollen Beitrag entrichten möchte.

Beitragsfinanzierte Hochwertung bei der Rente abzulehnen

Nun sollen die Rentenansprüche der Beschäftigten im Einstiegsbereich künftig trotz des geringeren Beitrags nicht niedriger ausfallen. Es soll als Bemessungsgrundlage das tatsächliche Arbeitsentgelt zugrunde gelegt werden und nicht die gezahlten Beiträge. Damit wird bedauerlicherweise ein weiteres Mal das Äquivalenzprinzip, auf dem die gesetzliche Rentenversicherung beruht, durchbrochen.

Da trotz geringeren Beiträgen jedoch ungeminderte Rentenansprüche bemessen nach den tatsächlichen Entgelten entstehen sollen, stellt sich die Frage, wie die höheren Rentenansprüche finanziert werden soll. Offensichtlich soll die Gemeinschaft der Beitragszahler die Kosten von voraussichtlich 200 Mio. Euro pro Jahr tragen. Dies ist mit Nachdruck abzulehnen. Die Besserstellung ist sozial motiviert und muss daher aus Steuermitteln finanziert werden.

Fragwürdige Umverteilungseffekte

Die Kosten dieser Maßnahme der Gemeinschaft der Beitragszahler aufzubürden bringt ungerechte und unsoziale Umverteilungseffekte mit sich. Denn ein Einkommen bis zu 1.300 Euro monatlich bedeutet mitnichten, dass es sich hierbei zielgenau um Personen mit niedrigen Einkommen aus Haushalten mit insgesamt niedrigen Einkünften handelt.

So gehen niedrige Monatseinkommen oftmals mit einer Teilzeitbeschäftigung einher, der durchaus hohe Stundenlöhne zugrunde liegen können. Die Teilzeitbeschäftigung kann wiederum durchaus freiwillig in geringem Stundenumfang stattfinden. Keineswegs ist ein geringes individuelles Monatseinkommen gleich bedeutend mit einem geringen Haushaltseinkommen. Hier ist wiederholt das Beispiel der Chefarztgat-

tin zu bemühen, die „ohne Not“ etwas hinzuverdient.

Der Blick auf diejenigen, die nun über ihre Beiträge zur Rentenversicherung die Höherwertung der gezahlten Beiträge finanzieren sollen, zeigt wiederum, dass sich dort viele Beschäftigte befinden dürften, die tatsächlich von niedrigen Einkommen leben müssen. Als Beispiel sei hier die alleinerziehende Vollzeitkassiererin im Einzelhandel genannt, die vielleicht einen Bruttoverdienst von 1.400 Euro aufweist, aber gleichwohl noch zusätzlich Leistungen nach dem SGB II erhält. Es darf nicht sein, dass diese Versicherten über ihre Beiträge oder auch Steuern die hochgewerteten Rentenbeiträge der Chefarztgattin mitfinanziert.

Einstiegsbereich der falsche Weg zur Entlastung

Richtig ist, dass die hohe Belastung der Beschäftigten in Deutschland mit Abgaben und Steuern zu kritisieren ist. Auch ist der Schluss korrekt, dass eine Steuerentlastung Beschäftigten im Bereich niedriger Einkommen nicht hilft, da sie in der Regel keine Lohnsteuer zahlen. Insofern muss festgestellt werden, dass die Belastung mit Sozialversicherungsbeiträgen in Deutschland – auch gerade im internationalen Vergleich – zu hoch ist.

Hierauf nun aber mit einer Umverteilung zugunsten von Einkommen unterhalb von 1.300 Euro und zu Lasten von Einkommen oberhalb von 1.300 Euro zu reagieren, ist ein falscher Weg. Stattdessen sollte die Belastung durch Sozialversicherungsbeiträge sollten für alle Versicherten gesenkt werden. Tatsächlich werden in Deutschland jedoch zahlreiche gesamtgesellschaftliche soziale Aufgaben über die beitragsfinanzierte Sozialversicherung getragen. Das treibt die Beiträge insgesamt in die Höhe.

Etliche sozialpolitisch und familienpolitische Ziele werden über die Umverteilung von Risiken innerhalb der Sozialversicherungssysteme erreicht, z. B. die Familienversicherung in der Krankenkasse und die dortige Versicherung von Grundsicherungsempfängern für einen Mini-Beitrag, höhere Leistungen beim Arbeitslosengeld für Familien mit Kindern, Finanzierung von Maßnahmen in der Arbeitslosenversicherung für Personen ohne Vorversicherung (Berufsorientierung, Leistungen für Menschen mit Behinderung), Anerkennung von Leistungen in der Rentenversicherung (neue Mütterrente) etc.

Damit erfolgt die Finanzierung zu einem großen Teil durch die Beitragszahler, statt – sozial ausgewogener – über die Gemeinschaft der Steuerzahler. Niedrigere Sozialversicherungsbeiträge wären damit möglich und eine Entlastung über einen Einstiegsbereich unnötig.

Bürokratische Last für Arbeitgeber steigt

Entgegen der Aussagen im Referentenentwurf entstehen der Wirtschaft durchaus bürokratische Kosten durch die Einführung von Informationspflichten in Zusammenhang mit dem neuen Einstiegsbereich. Durch die Aufnahme der zusätzlich zu übertragenden Information und die damit verbundene Anpassungen der Arbeitgebersonftware ist mit Kosten von über 5 Mio. € zu rechnen. Die Umsetzung von gesetzlichen Änderungen in die Entgeltabrechnungssoftware benötigt zudem einige Zeit, weshalb die Regelung keinesfalls vor Mitte 2019 in Kraft treten darf.

Die Erhöhung der Obergrenze für die bisherige Gleitzone auf 1.300 Euro erhöht zudem die Risiken für die korrekte Beitragsberechnung. So ist zunächst für alle bereits Beschäftigten zu prüfen, ob die Bedingung der „regelmäßigen Unterschreitung“ der Einkommensgrenze von 1.300 Euro zur Einstufung in den Einstiegsbereich erfüllt sind. Gerade Teilzeitbeschäftigte mit nied-

rigen Monatsverdiensten haben im Handwerk oftmals schwankende Einkommen, so dass die Überprüfung mitnichten trivial ist.

Ebenfalls steigt die Zahl der Personen, bei denen nun nachträglich eine Mehrfachbeschäftigung geprüft werden muss, immens. Liegt eine Mehrfachbeschäftigung vor, muss jeder einzelne Arbeitgeber zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge Monat für Monat auch die Einkünfte aus den übrigen Beschäftigungsverhältnissen berücksichtigen. Die finanziellen Risiken einer fehlerhaften Einstufung für Arbeitgeber nehmen damit deutlich zu.

Neuregelung der Gleitzone zur Anhebung Minijobgrenze nutzen

Falls an dem Vorhaben der Neuregelung und Ausweitung der bisherigen Gleitzone festgehalten werden sollte, so muss die Chance für eine parallele Anhebung der Minijobgrenze auf mindestens 500 Euro pro Monat genutzt werden. Der Einsperreffekt der Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro ist in vielen Fällen immens – vor allem aus steuerlichen Gründen (oft müsste die Klasse V genutzt werden), aber auch aufgrund der abrupt einsetzenden Sozialversicherungspflicht.

Dies führte wiederum nach Einführung des Mindestlohns sowie dessen Anhebung, wie auch im Zuge von Tariflohnsteigerungen regelmäßig zu einer Verringerung der Arbeitszeit.⁸ Nun können kleine Arbeitgeber vor allem in Regionen mit niedrigerer Arbeitslosigkeit die entstehenden Lücken kaum noch durch Einstellen von neuen Arbeitnehmern füllen, da die Arbeitsmärkte regional teilweise „wie leergefegt“ sind.

Die Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze – im Übrigen wäre dies das erste Mal seit 2013 als

⁸ Ein Wechsel in die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wurde auch beobachtet, allerdings nur bei einem kleinen Teil der Beschäftigten.

die Grenze von 400 auf 450 Euro angehoben wurde – auf 500 Euro würde den Betrieben auch mit Blick auf die erwarteten Erhöhungen des Mindestlohns zum 1. Januar 2019 auf 9,19 Euro und zum 1. Januar 2020 auf 9,35 Euro Spielraum verschaffen. Dann läge 2020 die Zahl der möglichen Arbeitsstunden unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze mit ca. 53,4 Stunden in etwa auf dem Niveau bei Einführung des Mindestlohns von 8,50 Euro mit 52,94 Stunden.

Damit würde sich auch ein eigentliches Ziel der Mindestlohneinführung, nämlich dass die Menschen tatsächlich mehr Geld in der Tasche (statt mehr Freizeit) haben, auch für Minijobber erfüllen.

Einsperreffekt an Minijob-Grenze glätten

Aus den Erfahrungen des Handwerks ist das Kernproblem aber weniger der Bereich oberhalb der Midijob-Grenze als die Sperrwirkung der 450-Euro-Minijobgrenze gegen einen Übergang in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Diese liegt sowohl in den sozialversicherungsrechtlichen Regelungen als auch in den steuerlichen Regelungen begründet.

Auf Basis der tariflichen Bruttostundenlöhne im z. B. Gebäudereinigerhandwerk 2018 zeigt sich, dass ein Midijobber brutto 607,90 Euro⁹ verdienen muss, um wie ein Minijobber 450 Euro netto zu erhalten. Das bedeutet dass er 35 Prozent mehr Stunden arbeiten muss, um den gleichen Nettolohn zu beziehen.

Notwendig wäre daher eine „Glättung“ der beitrags- und steuerrechtlichen Regelungen dieser Grenze, damit auch Arbeitnehmer einen Anreiz haben, aus einem Minijob in die bisherige Gleitzone bzw. den nun geplanten Einstiegsbereich zu wechseln.

⁹ Annahme Lohnsteuerklasse V, die viele Minijobber haben.